

(3) Die Deutsche Post kann Abonnements kündigen, wenn ihr die für die Belieferung der Abonnenten der Deutschen Post und der Abonnenten der Wiederverkäufer erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht oder der Abonnent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für Kündigungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

#### Abschnitt IV

### Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post beim Vertrieb im Einzelverkauf

#### § 18

#### Angebotsstellen und Einzelverkaufssortiment

(1) Der Einzelverkauf von Presseerzeugnissen erfolgt über Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs, Schalter der Postämter und Poststellen und andere Einrichtungen der Deutschen Post sowie über gewerbliche Wiederverkäufer und Vertriebsmitarbeiter.

(2) Die Titel der Presseerzeugnisse, die für den Einzelverkauf vorgesehen sind, enthält die Postzeitungsliste.

(3) Die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs führen ein umfangreiches Sortiment, das den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Presseerzeugnissen und den in ihrem Versorgungsbereich zu lösenden politischen und kulturellen Aufgaben weitgehend Rechnung trägt. Alle anderen Angebotsstellen führen ein Teilsortiment. ◀

#### § 19

#### Einzelbestellungen

(1) Bestellungen zur Lieferung einzelner Exemplare (Einzelbestellungen) nehmen die Postämter, die Poststellen, die Werbeberater und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs ungeachtet der Festlegung im § 18 Abs. 2 grundsätzlich für alle Presseerzeugnisse entgegen. Einzelbestellungen werden auch für bereits erschienene Nummern entgegengenommen, wenn der Erscheinungstermin nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Für solche Bestellungen führt die Deutsche Post in vertretbarem Umfang eine Lagerhaltung durch.

(2) Einzelbestellungen für Verkündungs- und Mitteilungsblätter zentraler staatlicher Organe werden nicht angenommen.\* Für die Annahme von Einzelbestellungen für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind in der Postzeitungsliste enthalten. Im übrigen finden für die Annahme von Einzelbestellungen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Für Einzelbestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

#### Abschnitt V

### Liefer- und Leistungsbedingungen der Deutschen Post für die Lieferung von Presseerzeugnissen an Wiederverkäufer

#### § 20

#### Grundsatz

(1) Die Deutsche Post liefert Presseerzeugnisse für den Verkauf an Einzelhandelsverkaufsstellen anderer Handelsorgane, private Einzelhandelsbetriebe und ähnliche Einrichtungen (gewerbliche Wiederverkäufer) sowie an Vertriebsmitarbeiter (nichtgewerbliche Wiederverkäufer).

(2) Die Lieferung von Presseerzeugnissen an gewerbliche Wiederverkäufer erfolgt auf der Grundlage von Verkaufs-

Stellenverträgen. Der Verkaufsstellenvertrag gilt unbefristet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Er kommt nach Zugang der Bestellung für Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinende Presseerzeugnisse zum Beginn der folgenden Woche und für die übrigen Presseerzeugnisse zum Beginn des folgenden Monats zustande, sofern die Deutsche Post die Annahme der Bestellung nicht ausdrücklich ablehnt oder eine andere Regelung vereinbart wird, und endet durch Kündigung. Der Verkaufsstellenvertrag endet ohne Kündigung, wenn das Presseerzeugnis nicht mehr erscheint.

(3) Vertriebsmitarbeiter sind Bürger, die im Auftrag von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Einrichtungen oder im Auftrag der Deutschen Post (z. B. in Heimen und Internaten, auf Campingplätzen, bei Veranstaltungen usw.) nebenberuflich Presseerzeugnisse verkaufen oder andere Teilaufgaben des Pressevertriebs wahrnehmen. Vertriebsmitarbeiter müssen mindestens von einem Presseerzeugnis 5 Stück abnehmen oder mindestens einen durchschnittlichen Monatsumsatz von 50 M erreichen.

#### § 21

#### Bestellung

(1) Bestellungen von den Wiederverkäufern sollen schriftlich erfolgen. Für die Bestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(2) Bestellungen für Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinende Presseerzeugnisse müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb jeweils zum vereinbarten Bestelltermin (Bestelltag) für die folgende Woche zugehen. Für die übrigen Presseerzeugnisse müssen Bestellungen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bis zum 20. des Monats für den Folgemonat zugehen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden. Für importierte Presseerzeugnisse gelten besondere Bestelltermine. Diese Bestelltermine sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(3) Für Presseerzeugnisse, die nur durch den Buchhandel verkauft werden, legt die Deutsche Post in Abstimmung mit den Verlagen eine Mindestbezugszeit fest. Die Angaben über die Mindestbezugszeit sind in der Postzeitungsliste enthalten. Für die Bestellung dieser Presseerzeugnisse finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Deutsche Post kann die Annahme einer Bestellung ablehnen, wenn die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage des Presseerzeugnisses ausgeschöpft ist.

(5) Für Veränderungsbestellungen (Bedarfsänderungen) finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für Einzelbestellungen finden die Bestimmungen des § 19 entsprechende Anwendung.

#### § 22

#### Lieferbedingungen

(1) Leistungsort für die Lieferung von Presseerzeugnissen an gewerbliche Wiederverkäufer ist die Einzelhandelsverkaufsstelle, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Der Leistungsort für die Lieferung der Presseerzeugnisse an die Vertriebsmitarbeiter ist zu vereinbaren.

(2) Die Deutsche Post liefert die Presseerzeugnisse zu solchen Terminen an die Wiederverkäufer, daß der Verkauf eines Presseerzeugnisses bei den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs und den Wiederverkäufern innerhalb eines Versorgungsbereichs am gleichen Tag beginnen kann.

(3) Die Deutsche Post kann die von den Wiederverkäufern bestellte Stückzahl anteilig kürzen, wenn ihr die erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die vom Wiederverkäufer im Abonnement abgegeben werden, ist eine Kürzung nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehende

\* Bestellungen sind an den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Poststraße 696, zu richten. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15.